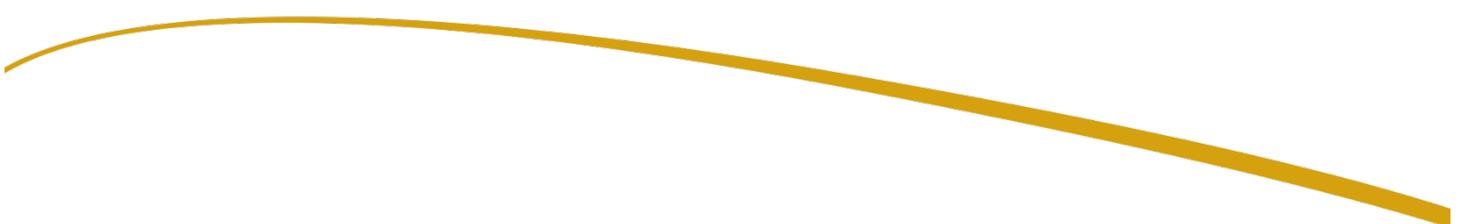


Kosmetische Mittel aus Wellnesshotels

Endbericht der Schwerpunktaktion A-019-19



Jänner 2020

Zusammenfassung

Ziel dieser Schwerpunktaktion war es, direkt in (Wellness-) Hotels kosmetische Mittel zu überprüfen, die entweder in hoteleigenen Shops oder im Kosmetik/Massagebereich dem Kunden zum Verkauf für Anwendungen zu Hause angeboten werden.

50 Proben aus fünf Bundesländern wurden untersucht.

21 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- elf Proben wurden aufgrund von irreführenden Angaben beanstandet:
 - sieben Produkte warben mit Naturkosmetik oder sinngemäß mit „natürlich/natural“, obwohl chemisch synthetisierte Stoffe eingesetzt wurden
 - ein Produkt hatte in seinem Markennamen „Bio“, obwohl es sich um kein Bio-zertifiziertes Kosmetikum handelt und chemisch synthetisierte Stoffe eingesetzt wurden
 - ein Produkt wurde „mit Hyaluron“ beworben, das jedoch laut Bestandteilliste nicht enthalten war
 - auf einem Duschprodukt stand „wirkt entschlackend“. Diese Werbeaussage ist nicht klar und enthält keine Information, die eine fundierte Kaufentscheidung ermöglicht
 - ein Produkt warb mit „free from DEA“, obwohl DEA (Diethanolamin) in Kosmetika nicht erlaubt ist. Mit der Einhaltung von Rechtsvorschriften darf auf Kosmetika nicht geworben werden
- acht Proben wurden aufgrund fehlender oder mangelhafter Kennzeichnung beanstandet
- vier Proben wurden aufgrund fehlender Notifizierung beanstandet
- ein Produkt wurde vom Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) als Arzneimittel eingestuft.

Hintergrundinformation

Kosmetische Mittel werden in vielen Hotels angeboten, entweder direkt im Kosmetik/Massagesalon des Hotels oder in einem hoteleigenen Shop. So können kosmetische Mittel, die bei den Hotelgästen bereits bei Massagen oder anderen Kosmetikbehandlungen angewandt wurden, auch für Anwendungen zu Hause erworben werden. Aufliegende Werbe- und Begleitbroschüren wurden ebenfalls überprüft.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 50

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I 2006/13 idgF
- Arzneimittelgesetz – AMG, BGBl. Nr. 185/1983 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 4,2 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	29	58,0	(44 % ; 71 %)
beanstandet	21	42,0	(29 % ; 56 %)
gesamt	50	100,0	---

Sieben kosmetische Mittel warben mit der Bezeichnung „natürlich“ im Zusammenhang mit der Produktaufmachung und zum Teil ausführlichen Werbetexten in Broschüren, obwohl sie stark verarbeitete oder synthetischen Stoffe beinhalteten.

Folgende Stoffe wurden eingesetzt, die nicht vereinbar mit Naturkosmetik bzw. Werbeaussagen wie „rein natürlich“, „natürliche Kosmetik“, „natürliche Wirkstoffe“ und ähnlichem Wortlaut sind:

- Phenoxyethanol (ein synthetischer Konservierungsstoff)
- ethoxylierte Stoffe wie Steareth-2, Steareth-21, PEG Derivate, Natrium Laureth Sulfate; Ethoxilierung ist ein Verfahren, welches in allen gängigen Naturkosmetikdefinitionen nicht zulässig ist
- stark verarbeitete Tenside, die zwar als Ausgangsstoff einen Naturstoff zugrunde haben können, aber letztendlich ein Reaktionsprodukt einer chemischen Synthese darstellen wie Natrium Coco Sulfate, C₁₄-C₁₆ Olefin Sulfonate, Natrium Laureth Sulfate
- synthetische Duftstoffe (Parfumkomponenten) wie Fixolid, alpha-Isomethyl Ionone, Butylphenyl Methylpropional
- synthetische Silikonöle wie Dimethicone
- weitere synthetische Bestandteile wie Natrium Polyacrylate, Guar Hydroxypropyl Trimonium Chloride, Distearoylethyl Hydroxyethylmonium Methosulfate, Disodium EDTA, BHT wurden in den beanstandeten Kosmetika eingesetzt.

Naturkosmetika im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches bestehen grundsätzlich aus Naturstoffen (für Konservierungsmittel, Emulgatoren und Tensiden bestehen genau definierte Ausnahmen). Naturstoffe im Sinne des Codex-Kapitels sind Stoffe pflanzlichen, mineralischen und gewisse Stoffe tierischen Ursprungs sowie deren Gemische, die physikalisch hergestellt (gewonnen und weiterverarbeitet) werden.

Eine Probe „Johanniskrautsalbe“ wurde auf einem beigelegten Informationszettel für folgende Anwendungsgebiete: „hilft bei Hautbeschwerden (z.B. Schuppenflechte), Ekzeme, Warzen, Herpes, beruhigt entzündetes Gewebe, hilft bei Verbrennungen, Hautrissen, Narben, als After-Sun-Lotion, Sonnenbrand“ beworben. Diese Probe wurde daher vom Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) als Präsentationsarzneimittel eingestuft.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.